

## **Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Auf der Grundlage der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.09.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), berichtigt GVOBl. M-V 2011, S. 859, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 29.03.2012 nachfolgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Grundsatz**

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist gemäß § 113 Abs. 1 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung zählt zu seinem eigenen Wirkungskreis. Die Satzung regelt die Voraussetzungen zur Durchführung der Schülerbeförderung und zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

### **§ 2 Anspruchsberechtigung**

(1) Gemäß § 113 Abs. 2 SchulG M-V hat der Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende

1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und
3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,

eine öffentliche Beförderung für Schüler zur örtlich zuständigen Schulen unter Beachtung der in § 3 geregelten Mindestentfernungen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen. Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schüler findet nicht statt.

(2) Gemäß § 113 Absatz 4 SchulG M-V besteht auch über das Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, wenn Schülerinnen und Schüler

1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 SchulG M-V beschult werden,
2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,
3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Abs. 3 oder 5 SchulG M-V einer anderen Schule zugewiesen wurden oder
4. das besondere schulische Angebot zum Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.

(3) Schüler/innen im Sinne von § 2 Abs. 1 mit Wohnsitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim, die eine bestehende örtlich nicht zuständige allgemein bildende Schule in freier, gemeinnütziger Trägerschaft und oder eine örtlich nicht zuständige allgemein bildende Schule in kommunaler Trägerschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim besuchen, haben unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen dieser Satzung einen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur örtlich nicht zuständigen Schule. Der Zuschuss beträgt maximal 750,00 Euro pro Schuljahr und Schüler. Ein ggf. auftretendes Defizit bei den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg wird durch die Erhöhung des Eigenanteils getragen. Der Anspruch auf kostenfreie Teilnahme an der Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Zuschussbetrag wird ab Antragstellung gewährt. Ist die Teilnahme an der eingerichteten öffentlichen Schülerbeförderung möglich, tritt die Ausgabe einer Schülerfahrkarte an die Stelle des Zuschusses. Besteht nicht die Möglichkeit der Ausgabe einer Schülerfahrkarte, wird der zu gewährende Zuschussbetrag pro Schuljahr in der Regel in 10 Raten monatlich ab Bescheiderteilung ausgezahlt.

(5) Der Antrag ist grundsätzlich vor einem Schuljahr zu stellen und der Schulbesuch nachzuweisen. Bei späterer Antragstellung bzw. bei einer vorzeitigen Beendigung des Schulbesuches wird der Zuschussbetrag entsprechend anteilig gewährt.

(6) Für die Berechnung des Zuschusses gelten die Bestimmungen der Satzung sinngemäß. Liegen der Berechnung des Zuschusses Kosten einer Fahrkarte zu Grunde, ist der bei Antragstellung geltende Tarif der Berechnung zu Grunde zu legen. Tarifänderungen im laufenden Schuljahr bleiben unberücksichtigt.

(7) Für die Festlegungen über die Schülerbeförderung nach § 2 Abs. 3 erfolgt nach zwei Jahren eine Evaluation der Auswirkungen dieser Regelung auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie auf die Schulentwicklungsplanung.

### § 3 Schulweg und Mindestentfernung

(1) Der Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113, Absatz 2 und 4 SchulG M-V begründet. Der Anspruch auf kostenfreie Beförderung ist auch erfüllt, wenn ein Teil des Schulweges zu Fuß zurückgelegt wird. Dieser Fußweg für den Schüler darf die Entfernung nach Abs. 2 nicht überschreiten. Für die Bewältigung des Schulweges sind die Eltern bzw. der Schüler verantwortlich.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung oder Übernahme der notwendigen Aufwendungen im Sinne von § 2 dieser Satzung entsteht dann, wenn der fußläufige Schulweg die Mindestentfernung für

- |    |                                  |      |
|----|----------------------------------|------|
| a) | Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 | 2 km |
| b) | Schüler ab der Jahrgangsstufe 5  | 4 km |

überschreitet. Dies gilt nicht für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung, wenn eine Beförderung wegen der Behinderung im Einzelfall individuell erforderlich ist. Eine vorübergehende Behinderung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, aus dem die Art und die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Untersuchungsbefundes oder Gutachtens verlangt werden. Der Landkreis hat unabhängig von der Mindestentfernung die Schülerbeförderung durchzuführen oder bei Nichtdurchführung die notwendigen Aufwendungen zu tragen, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist.

(3) Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen in der Regel keine besondere Gefährlichkeit im Sinne von Abs. 2 Satz 5 dar. Als besonders gefährlich gilt jedoch in der Regel der Schulweg entlang einer Bundesstraße ohne Rad- bzw. Gehweg.

### § 4 Beförderungsarten

(1) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Schüler, des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

(2) In der Regel erfolgt die kostenfreie Beförderung zwischen der Haltestelle am Wohnort und der Haltestelle an der Schule, in Ausnahmefällen zwischen der Haltestelle am Wohnort und einer schulnahen Haltestelle am Ort der Schule,

1. mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I Seite 1690),
2. mit Kraftfahrzeugen, die der Träger der Schülerbeförderung im Rahmen des § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I Seite 601) zur Verfügung stellt,
3. mit schienengebundenen Fahrzeugen und
4. in begründeten Fällen mit sonstigen Verkehrsmitteln, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren. Die Erziehungsberechtigten sind in zumutbarem Umfang zur Nutzung privateigener PKW verpflichtet. Sofern private PKW zumutbar nicht genutzt werden können, organisieren die Erziehungsberechtigten die Schülerbeförderung im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung selbst.

## § 5 Schülerzeitkarte und Erstattung der Beförderungskosten

(1) Für die kostenfreie Nutzung der Beförderungsmittel nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhalten die anspruchsberechtigten Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 12 (13), die die örtlich zuständigen Schulen im Landkreis Ludwigslust-Parchim besuchen, auf schriftliche Anzeige der Schule beim Landkreis durch die Busbetriebe eine Schülerzeitkarte. Alle anderen Schüler, die einen Anspruch auf eine Schülerzeitkarte haben, stellen ihre Anzeige an den Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die Anzeige hat die für die Erstellung der Schülerzeitkarte erforderlichen Daten zu enthalten.

(2) Für die zur Nutzung der im § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Beförderungsmittel ist durch die Anspruchsberechtigten beim Träger der Schülerbeförderung dem Landkreis Ludwigslust-Parchim für jedes Schuljahr ein Antrag zu stellen. Gleiches gilt für die Nutzung der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Beförderungsmittel, sofern keine Schülerzeitkarte ausgegeben wird. Der Antrag sollte innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beförderung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim eingegangen sein.

(3) Als Beförderungskosten für den Schulweg werden vom Landkreis Ludwigslust-Parchim erstattet:

1. bei der genehmigten Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife auf der kürzesten Fahrstrecke,
2. bei der genehmigten Benutzung privater Fahrzeuge für die kürzeste Fahrstrecke zwischen Wohnung und Schule die Entschädigung über die Reisekostenvergütung für Beamte und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz – LRKG M-V) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Sollte entgegen des genehmigten Beförderungsmittels ein anderes Beförderungsmittel genutzt worden sein, so findet eine Erstattung nicht statt.

(4) Die Abrechnung zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg kann monatlich, muss aber spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr schriftlich beim Landkreis Ludwigslust-Parchim eingereicht werden. Dabei sind die entstandenen Aufwendungen für genehmigte Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu belegen und für alle anderen genehmigten Beförderungsmittel durch detaillierte Kostenaufstellung nachzuweisen.

## § 6 Organisation der Schülerbeförderung

(1) Der Träger der Schülerbeförderung, der Landkreis Ludwigslust-Parchim stimmt die Schülerbeförderung mit den Schulträgern, den Schulen, der Schulaufsichtsbehörde und den Beförderungsunternehmen ab.

(2) Die Organisation der Schülerbeförderung sollte bezüglich der Heimfahrt nach Unterrichtsschluss oder im Anschluss an die Angebote der Ganztagschule möglichst zeitnah erfolgen. Maßgeblich ist die Mehrzahl der Schüler.

(3) Unterrichtsausfall begründet keinen Anspruch auf gesonderte Beförderung nach dieser Regelung. Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende sind nicht Bestandteil der Schulwegdauer.

(4) Ist eine geeignete Begleitperson für die Schulwegbegleitung erforderlich, kann nach Antrag und nach Genehmigung des Trägers der Schülerbeförderung eine von den Personensorgeberechtigten gestellte Begleitperson kostenfrei die Beförderung mit in Anspruch nehmen. Weitergehende Ansprüche an den Landkreis bestehen nicht.

**§ 7**  
**Schulwegekommission**

(1) Zur Entscheidungsfindung in Sonder- und Härtefällen wird unter Leitung des Fachdienstes Regionalmanagement und Europa des Landkreises eine Schulwegekommission gebildet. Als ständige Vertreter sollten mitwirken:

- ein Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages
- ein Mitglied des Kreiselternrates
- ein Mitarbeiter des Fachdienstes Bildung, Kultur und Sport
- ein Schulrat

Vertreter der jeweiligen Kommune, Schule, der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises, der Polizei und der Verkehrsunternehmen werden je nach Bedarf um ihre Mitwirkung gebeten.

(2) Nach zwei Jahren erfolgt eine Auswertung der Arbeit der Schulwegekommission.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

(1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2012 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Satzungen für die Schülerbeförderung im Landkreis Parchim vom 04.10.2006, zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Parchim vom 09.12.2010 und im Landkreis Ludwigslust vom 10.06.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2010 außer Kraft.

Parchim, den 10.4. 2012

Christiansen  
Landrat

